

Adolf Friedrich Schweden, König

Demnach Ihro Königl. Hoheit, der Hochwürdigste, Durchlachtigste Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, der Reiche Schweden Crohn-Printz ... wegen gänzlicher Vertreibung der frembden Bettler/ Vaganten, und losen Gesindels/ einen gemeinsahmen Schluß abgefasset ... haben ... : Gegeben Lübeck, den 21. Novembr. 1743.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862171954>

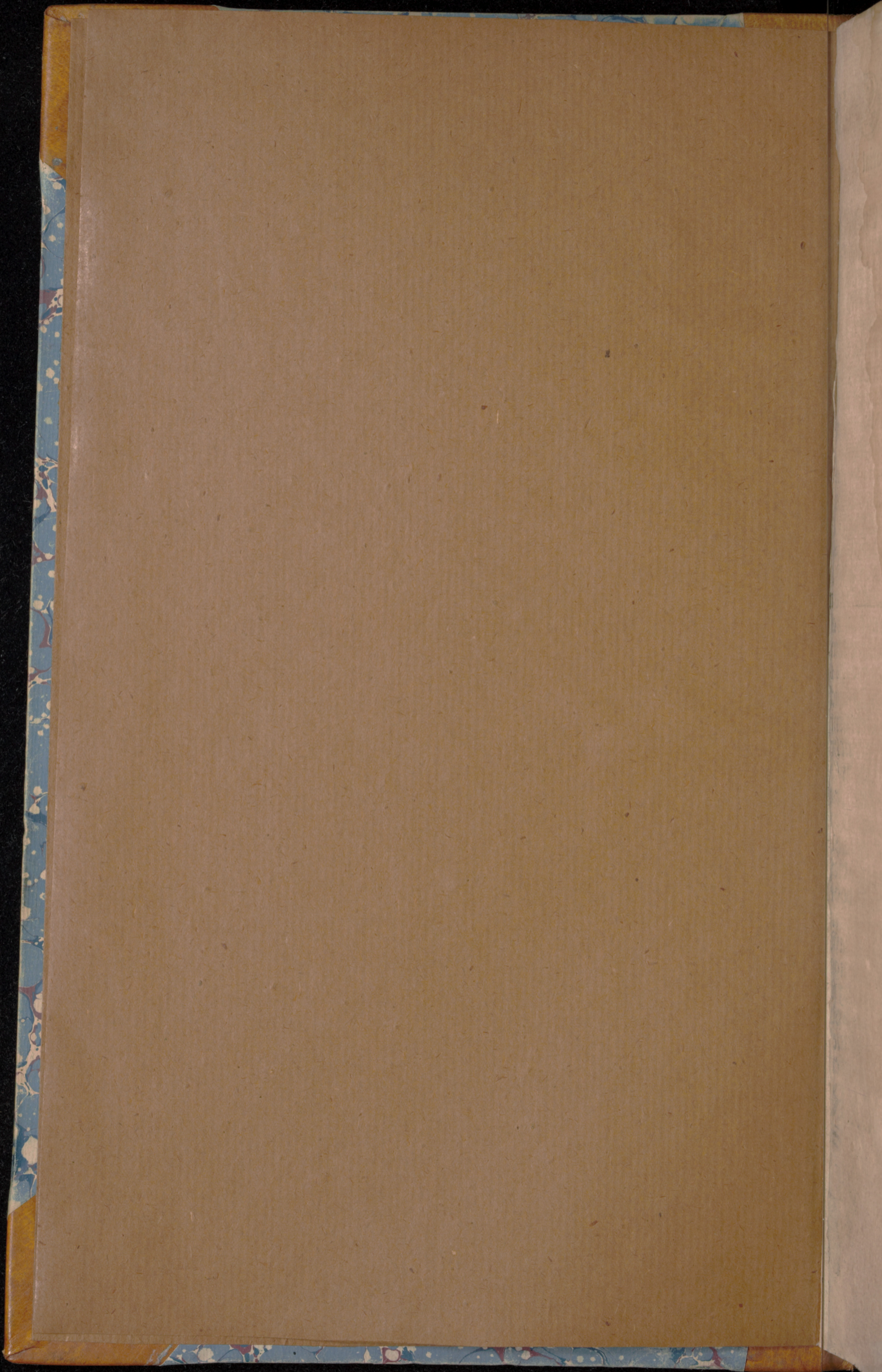
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)







Demnach Ihre Königl. Hoheit, der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr,
 Herr ADOLPH FRIEDERICH, der Reiche Schweden Crohn-Prinz, Bischoff zu Lübeck, Erbe zu
 Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn / und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst &c. &c.
 Unser Gnädigster Bischoff / Fürst und Herr mit Uns / und denen Benachbahrten / wegen gänglicher Vertreibung der frembden Bett-
 ler / Vaganten, und losen Gefindels / einen gemeinsahmen Schluß abgefasst / und sich vereinbahret haben:

Also fügen Wir DECANUS, SENIOR, und sämblliche CAPITULARES des hohen Stiffts LUBECK, hiemit jedermännlichen zu
 wissen. Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget / daß so wohl in denen / Unserer Jurisdiction unterworfenen Dorffschaften / als in denen benachbahr-
 ten Landen / die frembde und auswärtige Bettler / Vaganten und ander loses Gefindel / von Tage zu Tage / sich starker anfinden / und nicht allein mit un-
 verschämter Erzwingung der Almosen / Unsern Unterthanen nnter allerhand Bedrohung / von Mord, Brand / und dergleichen / das Ihrige abtrogen /
 sondern wohl gar denenselben / mit würcklicher Hand-Anlegung und öffentlichen Gewaltthätigkeiten begegnen / zugleich auch allerhand Diebereyen / und
 gewaltsahme Einbrüche / ja Raub- und Mordthaten / auszuüben sich erfrecken; Wir aber dergleichen frevelhaften Unwesen fernerhin nachzusehen nicht
 gemeinet; So haben Wir / wegen gänglicher Austreibung der / so wohl in der Nachbarschaft / als auch in unsern Dorffschaften / sich täglich mehrenden
 frembden Bettlern / Vaganten und losen Gefindels / auch Abstellung der desfalls sich eräugenden Räuber- und Diebereyen / mit Ihrer Königl. Hoheit /
 und Unsers Herrn Bischoffs / Hochfürstl. Durchl. / und übrigen Benachbarten / Uns gemeinschaftlich vereinbahret und zur Sicherheit Unserer Unter-
 thanen / Unsere bereits in Anno 1736. den 17ten Octobris emanirte Bettler-Verordnung hiedurch folgendergestalt respectivè renoviren und erläutern
 wollen.

1. Sollen in Unsern Dorffschaften überall keine unbekante, frembde, ledige, und zumahl einigermaßen verdächtige Persohnen, welche keine glaubhafte Anzeige, wer sie
 seynd? woher sie kommen? wohin sie wollen? und insonderheit, was ihre Verrichtung an diesem Orte sey? geben können, geduldet werden; Zu solchen Ende sollen
2. Die Gastwirthe und Krüzere, wann dergleichen Leute bey Ihnen, sich zur Herberge, einfinden, davon dem Bauer-Boigt des Ortes, und dieser hinwiederum Unserm be-
 stellten Land-Neuter, Nachricht geben, welche, mit Zuziehung anderer, des Dorffs Unterthanen, so viel darzu von nöhten, dieselbe so gleich in Arrest nehmen, und unten
 angeführter massen, derselben Wegschaffung bewerkstelligen sollen.
3. Ebener Gestalt sollen alle frembde Bettler, Landstreicher, Vaganten, Exulanten, Collectanten, oder wofür sie sich sonst ausgeben, welche sich innerhalb 14. Tagen, nach
 Publication dieses nicht von selbst wegbegeben werden, durch den Land-Neuter, und die Bauer-Boigte, in Arrest genommen, und diejenigen, so im Travemünder-Win-
 del und Holsten-Orte, angetroffen werden, nach Hemmelsdorff, die aber, so in denen Landwehrs-Dörffern, sich betreten lassen, nach Genien, an die daselbst befindliche
 Holz-Boigte eingeliefert, von denenselben aber, nachdem sie vorgängig durch den Unter-Boigt, summariter examiniret, und ihnen, die, bey ihrer Wiederkehr in unsern
 Dorffschaften, zu erwartende Leibes-Straffe angedeutet worden, die Ausschaffung, unten beneldeter massen, ohne Vorzug, besorget werden: Wer aber solche respectivè
 Anmeldung und Arretirung unterlassen wird, derselbe soll, das erste mahl mit Sechs Rthl., und bey wiederholter contravention, mit Zwölff Rthl. ohnabbittlicher Straf-
 fe, oder so viel tägiger Gefängniß, belegt werden. Diejenige Bettler und Vaganten aber, so in denen Vicarien Dörffern, angetroffen werden, sollen von einem Dorffe zum
 andern, und so weiter, bis respectivè nach Hemmelsdorff und Genien, gebracht werden.
4. Damit aber hinkünftig, das Einschleichen der frembden Bettler und losen Gefindels, um so mehr verhütet werden möge, soll für die aus unsern Dorffschaften gebürtige
 und wohnhafte Armen, hinlängliche Verfügung und Anstalten vorgekehret werden, selbige mit nothdürftige Almosen zu versorgen: Zu welchem Behuef der Unter-Boigt
 denen einheimischen Armen, eine generale schriftliche concession, die Almosen zu sammeln, ertheilen wird, auf deren Vorzeigung und bescheidene Bitte, unsere Unter-
 thanen, denenselben freywillige Almosen zulassen zu lassen, sich nicht entlegen werden: Alle übrige auswärtige Bettler aber, welche dergleichen concession nicht vorzu-
 zeigen haben, sollen so gleich arretirt, und nach Maßgebung dieser Verordnung mit ihnen verfahren werden: Wie dann auch, wann jemand von denen hiesigen einhei-
 mischen und mit einer solchen schriftlichen Concession versehenen Armen, in andern, ob gleich mit Uns vereinbahrtten Territoriis, sich einfinden würde, derselbe
 hinfort so wiederum nach seinem district zurück gebracht werden, mithin ein jeder einheimischer Armer, in seinem district verbleiben soll.
5. Umb nun dem hinkünftigen Eindringen der frembden Bettler, und andern losen unnützen Gefindels, gänglich vorzukommen: So sollen überhaupt keine frembde Bettler,
 Land-Streicher, Vaganten, Exulanten, Collectanten, oder wofür sie sich sonst ausgeben mögten, in unsern Dorffschaften geduldet, oder ihnen etwas gereicht wer-
 den, sondern, so bald solch unnützes Gefindel, in unsern Dorffschaften sich betreten lassen würde, soll dasselbe so gleich in Arrest gebracht, und respectivè nach Hemmel-
 storff und Genien gefänglich eingeliefert, darauf so gleich von dem Unter-Boigt ein kurzes Examen, mit selbigen angestellet werden, um zu vernehmen, aus welcher Nach-
 barschaft der vereinbahrtten Districten sie in selbige eingetretten, da denn solche nach der Gränze, wo sie hergekommen, ohne Unterscheid und Hinderung der Jurisdiction,
 wo sie durchgebracht werden müssen, von der Obrigkeit, welche sie arretiren lassen, zurück gebracht, zuorderst aber denenselben bedeutet werden soll, daferne sie in denen
 Gemeinschaftlich vereinbahrtten districten hinkünftig sich wiederum betreten lassen würden, dieselbe mit Leibes-Straffe ohnausbleiblich belegt werden sollen. Gestalten
 dann auch
6. Alle Bettler-Herbergen, in unsern Dorffschaften, sollen gänglich aufgehoben werden, und keiner sich unterstehen, frembde Bettler zur Herberge, einzunehmen, das erste
 mahl bey Vier Reichsthl. das andre mahl bey Acht Reichsthl. oder in unvermögenden Fall, so viel täglicher Gefängniß-Straffe, bey Wasser und Brodt.
7. Soll, nach beschaffter General-Austreibung mehr ermeldten Gefindels, unser bestellter Land-Neuter, mit fernerer Auffuchung und Austreibung, der etwan neu ankom-
 menden Bettler und Vaganten, fleißig continuiren, und wenigstens alle 14. Tage eine Liste, und Verzeichniß, von denen ausgetriebenen Bettlern, und losen Gefindel,
 bey Unserm Unter-Boigt, einzugeben, schuldig seyn.
8. Sollen die Jäger und Holz-Boigte, und die Bauer-Boigte auf den Dörffern, keine frembde Bettler, Landstreicher, und Vaganten, in unsern Dorffschaften dulden, sondern
 mit solchen, nebst Zuziehung unsers Land-Neuters, obgemeldeter massen, verfahren: Wie denn auch so wohl unsere Jäger, Holz- und Bauer-Boigte, sammt unsern ge-
 samnten Unterthanen hiedurch bey Sechs, und auf wiederholter contravention, bey Zwölff Rthl., oder so viel tägiger Gefängniß-Straffe, befehliget werden, nicht
 nur Unserm Special- und besondern Land-Neuter, Mennigeroden, sondern auch dem General Land-Neuter Spröden, auf dererselben Verlangen, und Anfordern, in
 Austreibung der frembden Bettler und Vaganten, ungesäumt und also fort die hülffliche Hand, zu bieten, damit unsere Dorffschaften, von solchem losen Gefindel, so
 viel ehender gänglich gesäubert werden mögen.
9. Des Abends späte, und des Morgens frühe, sollen auf unsern Dorffschaften, durch unsern Land-Neuter zuweisen unversehen die Krüge und Wirthshäuser (wie dann
 außer denenselben, niemand ordinarie frembde, beherbergen soll) visitiret, und wann darin Persohnen, welche, vermöge dieser Verordnung, nicht zu beherbergen, ge-
 funden werden, so gleich arretirt, und respectivè nach Hemmelsdorff und Genien, eingeliefert, auch, dem Befinden nach, es eben damit, wie ad S. 5. verordnet, ge-
 halten werden.
10. Eigener sollen gar nicht geduldet, sondern, wann sich solche finden, an die auf den Gränzen aufzurichtende Knie-Galgen, ohne alle Gnade, durch den Scharff-Richter,
 ausgepeitschet, und gebrandmarcket, auch nach Befinden, am Leben, gestraffet werden: Gestalten wir unsere Holz-Boigte, und Land-Neuter, ernstlich befehligten, wann
 sie selbige, in denen Hölzungen, (da sie sich zu lagern pflegen) finden sollten, solche, mit zusammen geforderter gnuglamer Bauerschaft, so gleich zu arretiren, und re-
 spectivè nach Hemmelsdorff und Genien, einzuliefern; Die aber einzeln in denen Dörffern sich sehen lassen, soll der Land-Neuter, auf gleiche Weise, arretiren, und nach
 Hemmelsdorff und Genien, einliefern.
11. Wann in unsern Dorffschaften würckliche Diebställe vorgehen, sollen nicht allein, auf gegebenes Zeichen mit der Sturm-Glocke, auf denen Kirch-Dörffern, oder sonst
 mit dem Horn, die gesamte Nachbahren, selbigen Dorffs, sondern auch die nahe belegenen Dorffschaften, bey der S. 8. gemeldeten Straffe, so fort zusammen zu kommen,
 und unserm Land-Neuter bey Nachsehung der Diebe, zu assistiren, und hülffliche Hand zu leisten, schuldig seyn.
12. Umb die Contravenienten, sonderlich in Beherbergung, frembder Bettler, desto eher zu entdecken, soll so wohl unser Land-Neuter, als auch unsere Holz-Boigte, wenn
 sie bey Bereitung derer Hölzungen, Selber und Wege, dergleichen frembde Bettler, und andere, vermöge dieser Verordnung, zu beherbergen verbotene Persohnen, an-
 treffen, solche genau examiniren, wer sie seynd? wie sie heißen? woher sie kommen? wohin sie wollen? in welchem Dorffe, und in wessen Hause, sie logirt gewesen? und
 wie lang sie sich daselbst aufgehalten? und wann sie alsdenn etwas verdächtiges, oder einige Contravention dieser Verordnung, entdecken, so gleich die verdächtige Pers-
 ohnen, arretiren, und respectivè nach Hemmelsdorff und Genien, einliefern, und unserm Unter-Boigt davon Bericht ertheilen.

Urkundlich unter Vordrükung Unsers gewöhnlichen Capittels-Insigels. Gegeben Lübeck, den 21. Novembr. 1743.



Im Namen des Königs, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc.

Wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., haben, durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

Das wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

Wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., haben, durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

Wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., haben, durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

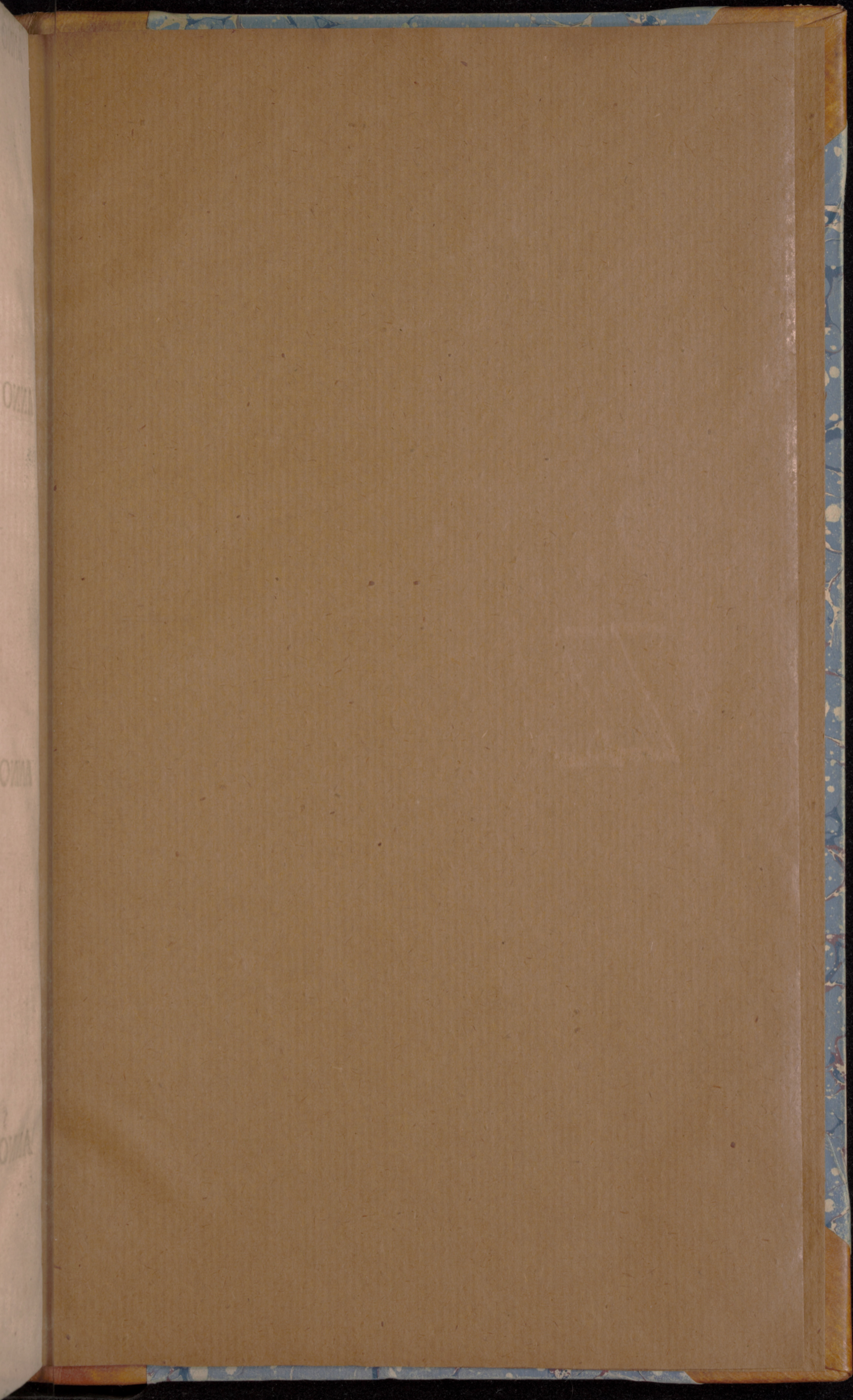
Wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., haben, durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

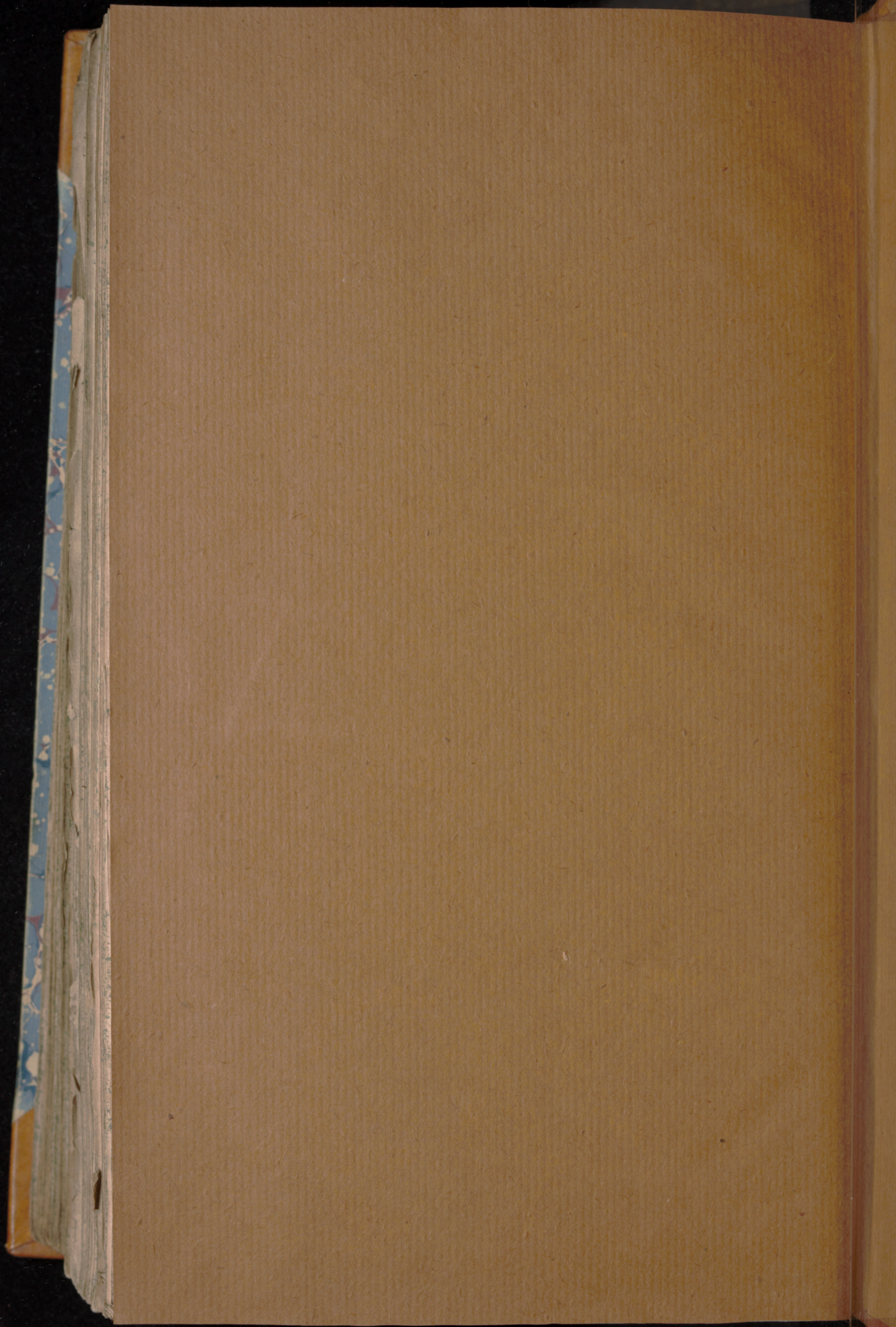
Wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., haben, durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

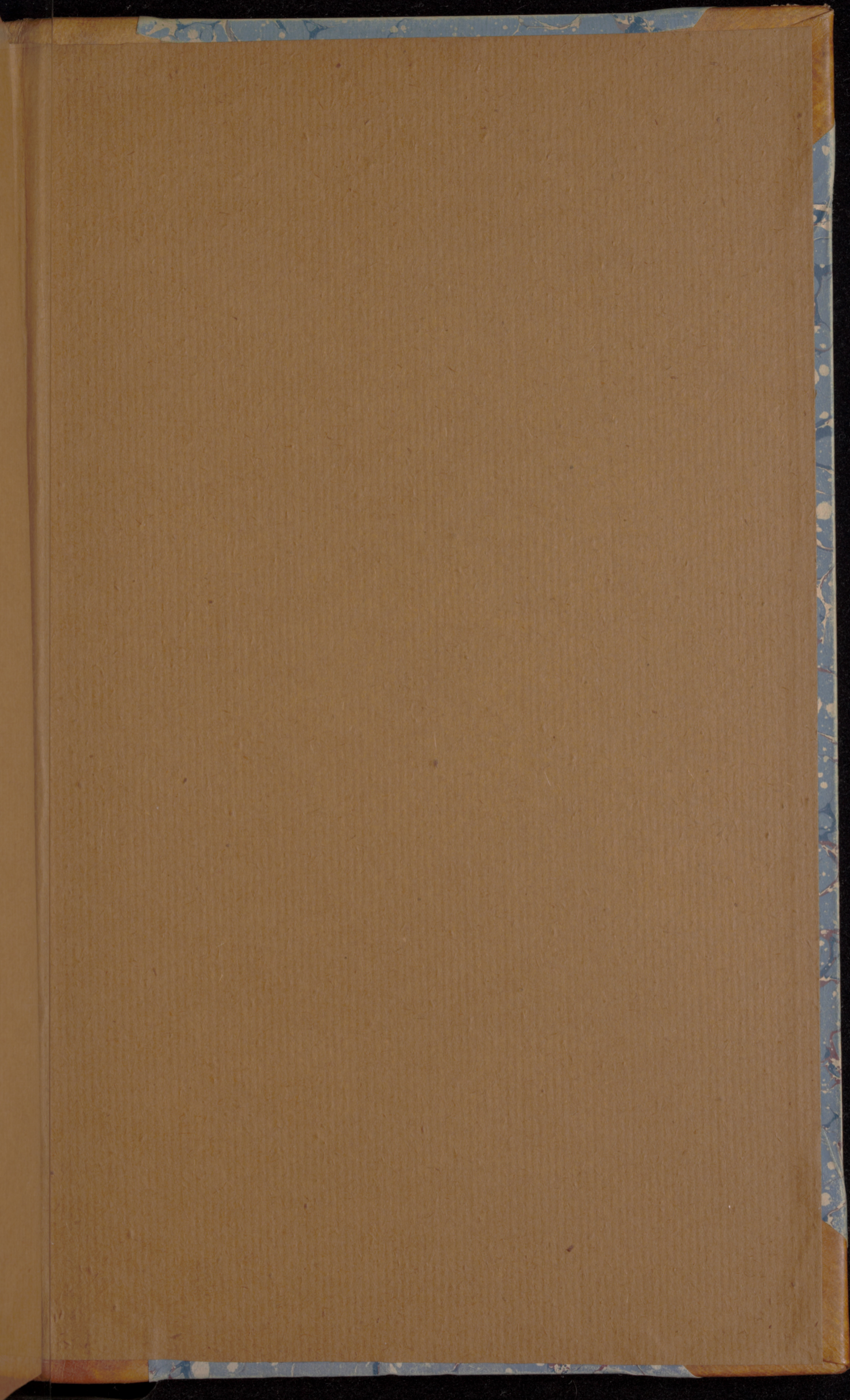
Wir, Johann, der Schwäbische, Friedrich, der Römische, Kaiser, etc., haben, durch unsern Rat, etc., beschlossen, etc.

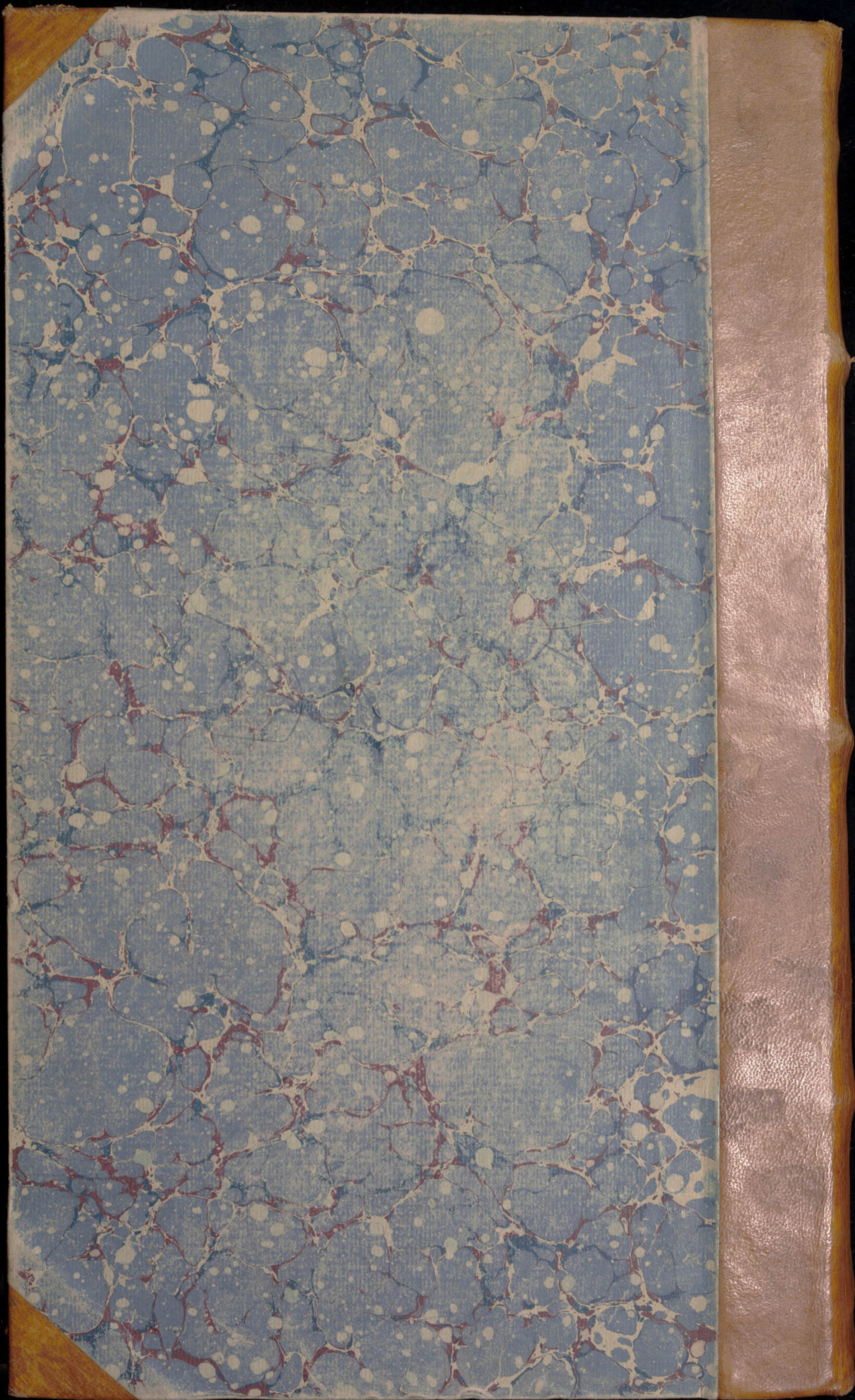


456









**N. Posten in Rostow,
und an kommen.**

Greifsmühlen und Dassow/ Rakeburg/ Trit- berg und Lübeck.	Sonntags und Donnerstags Mittags umb 11. Uhr. Abends und auch Mitt- Wochs umb 6. Uhr. Dingstags und Frentags Nachts umb 12. Uhr.
/ Berlin/ nach gantz Grossen / Grünberg/ Tadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Sonnabends Abends umb 6. Uhr. Montags Abends umb 6. Uhr. Sonstags und Frentags Nachts umb 12. Uhr.
ienburg / Bergedorff/ ich.	Dingstags Abends umb 6. Uhr
b Brandenburg/ von da Stettin.	Montags Nach-Mittags umb 3. Uhr/ und Don- nerstags Nachts umb 12. Uhr.
Dangarten/ Strahl- Demmin / Greifs- mühlen und Muscow auch	Montags und Donnerstags Abends umb 6. Uhr.

